

Verwaltungskostensatzung

der Gemeinde Niedernhausen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen hat in ihrer Sitzung am 12.12.2007 diese

Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
01	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Gestattungen u.a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist Für die Bewilligung von Zuschüssen, die die Gemeinde auf Antrag gewährt, wird keine Gebühr erhoben.	18,00
02	Anfertigung von Fotokopien je Seite DIN A 4 DIN A 3	0,30 0,60
03	An- Um- und Abmeldeformulare	1,00
04	Herstellung von Planpausen/Farbplotts, je Pause DIN A 0 DIN A 1 DIN A 2 kleiner DIN A 2	15,00 10,00 7,50 5,00
05	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite DIN A 4	5,00
06	Maschinell erstellte Kassenkontoauszüge pro Auszug	2,50
07	Manuell erstellte Kassenkontoauszüge, Abschriften von Microfiches je angefangene Seite DIN A 4	12,50
08	Bescheinigungen über Anliegerleistungen	18,00
09	Bescheinigungen, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Meldebescheinigung	7,50
10	Ersatzausstellung einer Lohnsteuerkarte	5,00
11	Prüfung eines Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis	10,00
12	Hundesteuermarken bei Anmeldung des Hundes Ersatz für verlorene Hundemarke	6,00 6,00

13	Unterstellen von Kraftfahrzeugen und Autowracks auf dem Bauhofgelände pro Tag	15,00
14	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes	45,00
15	Löschungsbewilligungen für Vorkaufsrechte, Grundschulden, u.s.w.	45,00
16	Rangrücktrittserklärungen	45,00
17	Prüfung der Pläne und Abnahme der Neuverlegung von Hausanschlüssen für Kanal- und Wasserleitungen	80,00
18	Ausschreibungsunterlagen der Gemeinde Niedernhausen; Gebühren bei Anforderung je nach Umfang mindestens die Höchstgebühr beträgt	15,00 120,00
19	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 in Verbindung mit § 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz	Nach Zeit- aufwand siehe § 8, Abs.2
20	Erklärung der Gemeinde, dass für Vorhaben nach § 55, Anlage 2, Hess. Bauordnung (HBO) mit Freistellungsvorbehalt nach Abschnitt V, Nr. 1 und für Vorhaben nach § 56 HBO kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und keine vorläufige Untersagung nach § 15, Abs.1, Satz 2 Baugesetzbuch beantragt wird	50,00
21	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	40,00 2.500,00
22	Wie Nr. 21, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrags, mindestens höchstens	20,00 1.250,00
23	Wie Nr. 21, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	20,00 1.250,00

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde

18,00 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 15,00 EUR

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 12,25 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese
Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige
Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 25. 02.2003 außer Kraft.

Niedernhausen, den 13.12.2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Döring
Bürgermeister

In Kraft getreten am 18.12.2007